

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Yeti Energie AG für die Lieferung von Gas

§ 1 Anwendungsbereich, Liefervoraussetzungen und -ausschlüsse

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachstehend „AGB“ genannt, sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Yeti Energie AG (Lieferant) über die Belieferung des Kunden mit Gas für die, vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle und gelten für alle, von Yeti Energie angebotenen Gastarife. Weitere Bestandteile dieses Sondervertrages sind das Auftragsformular des Kunden und die Vertragsbestätigung von Yeti Energie. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) von 2006.
- (2) Yeti Energie beliefert mit den drei Bigfoot-Tarifen Kunden mit einer Jahresgasverbrauchsmenge von maximal 100.000 kWh ausschließlich nach Standardlastprofil. Kunden mit einem höheren Verbrauch können nach individuell vereinbarten Konditionen beliefert werden.
- (3) Yeti Energie ist nach der Energiesteuerdurchführungsverordnung zu folgendem Hinweis verpflichtet: Für das, auf Basis dieses Vertrages bezogene Gas gilt: 'Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.'

§ 2 Vertragsschluss, Wechselprozess

- (1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und Yeti Energie kommt mit der Annahme des Kundenauftrages durch die Vertragsbestätigung von Yeti Energie zustande und beginnt mit der Aufnahme der Gaslieferung des Kunden. Bei Übersendung der Vertragsbestätigung steht der genaue Lieferbeginn noch nicht fest. Diesen wird Yeti Energie dem Kunden so schnell wie möglich schriftlich mitteilen. Damit Yeti Energie die Lieferung realisieren kann, ist es erforderlich, dass der Kunde im Auftragsformular alle Daten vollständig und zutreffend einträgt und Yeti Energie eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Gaslieferungsvertrages erteilt, oder diesen selbst zum Lieferbeginn kündigt.
- (2) Wenn bei Yeti Energie die Kündigungsbestätigung des alten Lieferanten und die Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber (i.d.R. die Stadtwerke) vorliegt, kann die Gaslieferung frühestens am 1. Tag nach Beendigung des vorausgegangenen Liefervertrages beginnen. Der Kunde kann im Auftragsformular einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte dieser nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kann innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss nicht mit der Belieferung des Kunden begonnen werden, sind sowohl Yeti Energie als auch der Kunde berechtigt, den Liefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen
- (3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform.

§ 3 Gaspreis

- (1) Der vom Kunden für das abgenommene Gas zu bezahlende Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Die Preise richten sich nach dem vom Kunden gewählten Gastarif und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Die Preise für Privatkunden sind Bruttopreise und enthalten den Energiepreis, die Netzentgelte einschließlich der Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe sowie die Energiesteuer und die Umsatzsteuer. Der Kunde kann die jeweils aktuellen Preise im Internet unter www.yeti-energie.de einsehen oder telefonisch bei Yeti Energie erfragen.

§ 4 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

- (1) Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten, leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen von Yeti Energie zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Eine Weiterleitung des Gases an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Yeti Energie gestattet.
- (2) Yeti Energie beliefert den Kunden mit Erdgas der Gruppe H oder L gemäß Arbeitsblatt G 260 des DVGW.

§ 5 Preisanpassungen, Preisgarantie, Kündigung

- (1) Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten u.a. die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe enthalten. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- (2) Yeti Energie ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Betriebs- und Risikokapitalkosten zu einer veränderten Kostensituation führen. Yeti Energie ist verpflichtet, bei Ausübung Ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Bekanntgabe an den Kunden erfolgt schriftlich. Yeti Energie ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Bekanntgabe an den Kunden die neuen Preise im Internet unter www.yeti-energie.de zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Yeti Energie die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- (4) Soweit eine Preisgarantie vereinbart ist, wird Yeti Energie während deren Dauer keine Preisänderungen vornehmen außer bei Änderung der gesetzlichen

Umsatzsteuer. Preisbestandteile, die im Januar 2014 noch nicht bekannt waren, sind nicht in der Preisgarantie enthalten.

- (5) Der Liefervertrag kann vom Kunden monatlich gekündigt werden unabhängig von einer vereinbarten Preisgarantie.

§ 6 Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, Yeti Energie von der Leistungspflicht befreit (§ 6 Abs. 3 GasGVV). Für Schäden aufgrund von durch den Netzbetreiber oder Dritte verschuldete Störungen des Netzbetriebes und des Netzan schlusses haftet Yeti Energie nicht. Der Lieferant wird den Kunden auf Wunsch Auskunft geben, sofern Störungen und Ursachen ihm bekannt sind.
- (2) Yeti Energie haftet im Übrigen unbegrenzt für sämtliche Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Yeti Energie haftet ebenfalls unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vorbehaltlich dessen haftet Yeti Energie für Schäden, die auf Grund von einfacher Fahrlässigkeit herbeigeführt werden nur bei Verletzung von Kardinalpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Messeinrichtungen

- (1) Die Menge des von Yeti Energie gelieferten Gases wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Yeti Energie ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen Yeti Energie zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 8 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem beauftragten Ableser, der sich ausweisen können muss, den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten und dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen, zusätzlich ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten.

§ 9 Ablesung

- (1) Yeti Energie ist berechtigt, für die Abrechnung die Ableseergebnisse zu verwenden.
- (2) Yeti Energie kann die Ablesung der Messeinrichtungen selbst vornehmen, dies in Auftrag geben oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden.

§ 10 Abrechnung

- (1) Die durch den Kunden abgenommene Gasmenge wird in m³ gemessen und in kWh abgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ des DVGW durch Multiplikation der gemessenen m³ mit dem von dem jeweiligen Netzbetreiber bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor.
- (2) Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jährlich, jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres und zum Ende des Liefervertragsverhältnisses als Schlussrechnung. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen. Auf Wunsch des Kunden kann die Abrechnung auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 11 Abschlagszahlungen, Zahlungsweise

- (1) Yeti Energie kann monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Berechnung der Höhe erfolgt nach der letzten Verbrauchsabrechnung, zu bezahlen in 12 gleichen Monatsbeträgen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die, nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Lastschrift oder Dauerauftrag. Der Kunde nimmt am Lastschrifteinzugsverfahren teil indem er Yeti Energie eine Einzugsermächtigung erteilt. Eventuell entstehende Guthaben wird Yeti Energie auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 12 Rechnungen und Abschläge

- (1) In der Rechnung wird die Forderung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben, soweit Yeti Energie den Kunden in diesem Zeitraum mit Gas beliefert hat.

§ 13 Zahlung, Verzug

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Abschläge sind zum Beginn der Belieferung und regelmäßig am Monatsbeginn fällig und werden ohne Abzug per Lastschrift oder Dauerauftrag beglichen. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen gegenüber Yeti Energie berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn der Kunde berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Abrechnung hat, er eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und solange die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung noch nicht festgestellt ist.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Yeti Energie die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch

einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die gewöhnlich zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

- (3) Gegen Ansprüche von Yeti Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (4) Wird bei der Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung von Yeti Energie zurückerstattet oder der Fehlbetrag dem Kunden nachberechnet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, werden der Berechnung vergleichbare durchschnittliche Verbrauchsdaten zugrunde gelegt.

§ 14 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Yeti Energie ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Yeti Energie berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Wegen Zahlungsverzuges darf Yeti Energie eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.
- (3) Von der Unterbrechung der Versorgung muss der Kunde drei Werktage im Voraus informiert werden.
- (4) Yeti Energie hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde alle Rückstände und angefallenen Kosten beglichen hat.

§ 15 Beginn und Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Gasbelieferung des Kunden. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und mögliche automatische Vertragsverlängerungen gelten im Übrigen die im Vertrag getroffenen Regelungen. Der Vertrag ist jeden Monat mit einer Frist von einem Monat zum nächsten 1. kündbar. Einmal pro Kalenderjahr kann der Kunde ohne Kündigung einen Tarifwechsel vornehmen.
- (2) Yeti Energie ist aus wichtigem Grund berechtigt, (z.B. Energiediebstahl, wiederholter Zahlungsverzug) den Vertrag fristlos zu kündigen und stellt daraufhin die Belieferung mit Gas ein, die automatisch der Grundversorger daraufhin übernimmt.
- (3) Bei kündigungsbedingter Beendigung des Vertrages führt Yeti Energie den Wechsel zu einem anderen Gaslieferanten unentgeltlich durch.

§ 16 Umzug

- (1) Über einen bevorstehenden Umzug muss der Kunde Yeti Energie 6 Wochen vor dem Auszugstermin schriftlich informieren oder den Vertrag kündigen, damit Yeti Energie die Entnahmestelle fristgerecht beim zuständigen Netzbetreiber abmelden kann. Unterbleibt die Information/Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und wird Yeti Energie der Auszug auch weiterhin nicht bekannt, so ist der Kunde verpflichtet, den weiteren Gasverbrauch an seiner bisherigen Entnahmestelle durch Dritte nach den Konditionen des Vertrages zu bezahlen.

§ 17 Widerrufsrecht

- (1) Der Kunde kann innerhalb von zwei Wochen nach Lieferbeginn den Vertrag widerrufen. Die Erklärung über den Widerruf muss in Textform erfolgen. Yeti Energie wird nach Zugang der Widerrufserklärung des Kunden den Liefervertrag abwickeln und eine Stornierung der Anmeldung der Netznutzung beim zuständigen Netzbetreiber veranlassen. Sofern die Belieferung des Kunden bereits begonnen hat, ist der Kunde verpflichtet, Yeti Energie für die, bis zum Widerruf und bis zur Abwicklung des Liefervertrages bereits erbrachten Gaslieferungen Wertersatz, zu dem im Vertrag vereinbarten Preisen zu leisten.

§ 18 Datenschutz, Bonitätsprüfung

- (1) Die für den Liefervertrag maßgeblichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von Yeti Energie entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Erforderlichenfalls erfolgt eine Datenweitergabe auch an Unternehmen, die an der Abwicklung des Liefervertrages beteiligt sind (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung oder zum Forderungseinkassieren). Yeti Energie stellt hierbei sicher, dass die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.
- (2) Für eine Bonitätsprüfung kann Yeti Energie Auskünfte von Auskunftseinstellen einholen und an diese personenbezogene, den Liefervertrag betreffende Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28a BDSG weitergeben. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Bonität des Kunden kann Yeti Energie einen Vertragsschluss ablehnen.

§ 19 Vertragsanpassungen

- (1) Yeti Energie ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit die Änderung keine wesentlichen Vertragsinhalte insbesondere die vereinbarten Leistungen, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsregelungen betrifft. Die beabsichtigten Änderungen dieser AGB wird Yeti Energie dem Kunden sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, bis 1 Monat vor Inkrafttreten schriftlich zu widersprechen. Ohne Widerspruch gilt die Vertragsänderung als genehmigt.
- (2) Die in vorstehendem Absatz 1 getroffene Regelung gilt nicht für Preisanpassungen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 01. Januar 2014

Informationspflichten

gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 EGBGB sowie § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Yeti Energie AG mit Sitz in 90768 Fürth, Schwedenstr. 27, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 13121, Vorsitzende des Aufsichtsrats: Karin Arit, M.A., Vorstand: Maria Arit, M.A. Die Anschrift des Kundenservice lautet: Yeti Energie AG, Kundenservice, Postfach 1908, 90709 Fürth.

2. Vertragsgegenstand

Lieferung von Gas durch Yeti Energie AG gegen Zahlung eines Entgelts durch den Kunden.

3. Entgelt

Das Entgelt setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen und beinhaltet Energie- und Umsatzsteuer sowie Konzessionsabgaben. Die aktuellen Preise richten sich nach den jeweils geltenden Preislisten von Yeti Energie, die unter www.yeti-energie.de abrufbar sind. Auf eine zeitlich befristete Gültigkeitsdauer besonderer Angebote wird von der Yeti Energie AG jeweils unmittelbar innerhalb solcher Angebote hingewiesen.

4. Zahlung

Die Zahlung des Entgelts für die Gaslieferungen der Yeti Energie AG erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen des Kunden, die Yeti Energie AG jährlich jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres und zum Ende des Liefervertrages als Schlussrechnung abrechnet. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird zeitaufteilend abgerechnet.

5. Elektronische Bestelleingabe

Bei einer Bestellung über www.yeti-energie.de wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält er eine Zusammenfassung und die Möglichkeit zur Fehlerkorrektur. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt. Nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung in Textform. Vertragsabschluss und Vertragstext werden gespeichert und auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.

6. Zustandekommen des Vertrages, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Kundenantrags durch die Yeti Energie AG in Form einer Vertragsbestätigung zustande. Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Yeti Energie AG für die Lieferung von Gas.

7. Widerrufsrecht

Der Kunde ist berechtigt, seine Vertragserklärung (Antrag) innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Gasbelieferung des Kunden. Für Tarif, Laufzeit und Kündigung gelten die im Vertrag getroffenen Regelungen. Der Vertrag ist jeden Monat mit einer Monatsfrist zum nächsten 1. kündbar. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Einmal pro Kalenderjahr kann der Kunde ohne Kündigung einen Tarifwechsel vornehmen.

Sowohl der Kunde als auch Yeti Energie AG sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Yeti Energie AG ist entsprechend § 21 GasGVV zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung berechtigt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden, ist Yeti Energie AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages unter der Voraussetzung berechtigt, dass diese dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Yeti Energie AG hat ferner Sonderkündigungsrechte bei fehlenden Liefervoraussetzungen und Lieferhindernissen über einen Zeitraum von 6 Kalendermonaten.

9. Vertragsstrafe

Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist Yeti Energie AG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

10. Energieeffizienz:

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 3 Abs. 1 EDL-G auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

Fragen oder Beschwerden

Im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung richten Sie bitte Fragen oder Beschwerden an unseren Kundenservice:
Yeti Energie AG
Postfach 1908
90768 Fürth
Tel. 0911 360 69 67 0
24h@yeti-energie.de

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030-22480500 oder 0180 5101000 (dt. Festnetz: 14 ct/Min., Mobilfunk: max. 42 ct/Min.), Mo.-Fr. 9:00 bis 15:00 Uhr, Fax 030 22480323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133

10117 Berlin
Tel. 030 2757244-0
Fax 030 2757240-69
info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de